

von Rechtsanwalt **Phil Salewski**

Pflicht zum Anbieten mehrerer Zahlungsarten im Online-Shop?

Das Anbieten verschiedenster Zahlungsarten im Online-Shop vermag zwar gegebenenfalls Kaufentscheidungen potenzieller Kunden positiv zu beeinflussen und kann geeignet sein, einen größeren Kundenstamm zu generieren. Weil viele Zahlungsdienstleister aber transaktionsbezogene Kommissionsgebühren berechnen, kann gerade Betreibern kleinerer Shops daran gelegen sein, nur eine Zahlungsmöglichkeit vorzusehen und Käufern gerade keine Wahlmöglichkeit einzuräumen. Ob dies zulässig ist oder ob Online-Händler vielmehr gesetzlich zum Anbieten verschiedener Zahlungsarten verpflichtet sind, soll im Folgenden Beitrag dargestellt werden.

I. Grundsatz: Vertragsfreiheit

Bei allen privatrechtlichen Verträgen, so auch bei über das Internet geschlossenen Kaufverträgen, gilt grundsätzlich das Prinzip der Privatautonomie (Vertragsfreiheit). Nach diesem können Händler grundsätzlich frei entscheiden, mit wem sie zu welchen Konditionen Verträge schließen wollen.

Auch die Wahl der für die Erfüllung der Zahlungspflicht des Käufers ermöglichten Zahlungsmittel fällt unter diese Konditionenfreiheit, sodass es dem Händler erlaubt ist, einseitig vorzugeben, wie und unter dem Einsatz welcher Mittel die Kaufpreisschuld beglichen werden können soll.

Eine gesetzliche Pflicht, Zahlungsarten in einer bestimmten Anzahl oder Variation vorzuhalten, besteht insofern grundsätzlich nicht.

II. Einschränkung durch das Verbraucherrecht: Kostenfreiheit, Gängigkeit und Zumutbarkeit

Die Zahlungsmittelwahlfreiheit des Händlers als Ausprägung der Privatautonomie erfährt allerdings eine Einschränkung durch das geltende Verbraucherrecht der §§ 312 ff. BGB, das immer dann Anwendung findet, wenn ein Unternehmer mit einem Verbraucher einen Vertrag über eine entgeltliche Leistung des Unternehmers schließt (§ 312 Abs. 1 i.V.m. § 310 Abs. 3 BGB).

Für derlei Verträge stellt § 312a Abs. 4 BGB Vorgaben für das angebotene Zahlungsmittel auf. Eingeschränkt wird zwar nicht die Erlaubnis des Händlers, nur eine Zahlungsart anzubieten. Allerdings muss dieses angebotene Zahlungsmittel für den Verbraucher kostenlos (also nicht entgelt- oder gebührenpflichtig) und gängig und zumutbar sein.

Was als gängig und zumutbar gilt, ist durch die Rechtsprechung in den letzten Jahren stetig konkretisiert worden. Während die Gängigkeit danach zu bemessen ist, ob das Zahlungsmittel weit verbreitet ist und der überwiegenden Mehrzahl von Verbrauchern zu Verfügung steht, hängt die Zumutbarkeit vor allem davon ab, inwieweit dem Verbraucher für die Inanspruchnahme zusätzliche

Mitwirkungs-, Preisgabe- oder Übernahmepflichten auferlegt werden. Vor allem die Verbindung der Inanspruchnahme des Zahlungsmittels mit der Einwilligung in umfangreiche Verarbeitungen von personenbezogenen Daten spricht gegen die Zumutbarkeit.

Vor diesem Hintergrund gelten als kostenfreie, gängig und zumutbar folgende Zahlungsmittel:

- Kauf auf Rechnung
- Zahlung per Vorkasse
- SEPA-Lastschrift
- PayPal
- Gängige Kreditkartenformate (Mastercard, Visa)

Als nicht gängig gelten bestimmte, nur von einem kleinen Kreis genutzte Kreditkartenformate wie

- Visa Electron
- Visa Entropay
- Kreditkarten eines bestimmten Seitenbetreibers (z.B. eines Reiseportals)

Für nicht zumutbar hat der Bundesgerichtshof dahingegen mit Urteil vom 18.07.2017 (Az.: KZR 39/16) die „Sofortüberweisung“ erklärt, weil der Verbraucher hierfür Kontonutzungsdaten übermitteln und in den großflächigen Abruf von sensiblen Finanzdaten einwilligen müsse.

Hinweis an dieser Stelle: Seit dem 13.01.2018 ist nach dem neuen § 270a BGB das Erheben eines Entgelts für SEPA-Lastschriften, SEPA-Überweisungen und Kreditkarten generell verboten. Weitere Informationen finden sich in diesem [Beitrag der IT-Recht Kanzlei](#).

III. Einschränkung durch das Wettbewerbsrecht: Transparenz

Zusätzlich zu den Vorgaben, welche § 312a Abs. 4 BGB für das gewählte Zahlungsmittel aufstellt, ist das Transparenzgebot nach § 5a Abs. 3 Nr. 4 UWG zu beachten.

Hiernach muss der Händler über seine Zahlungsbedingungen frühzeitig in geeigneter Form informieren. Weil das Vorhalten nur eines Zahlungsmittels mehr Ausnahme als Regel ist, empfiehlt es sich, auf diese Einschränkung an einer zentralen Stelle im Online-Shop (etwa auf der Startseite) gegebenenfalls unter dem Titel „Zahlungsart“) hinzuweisen. Nicht ausreichend ist es regelmäßig, wenn der Verbraucher erst im Zahlungsschritt innerhalb des Bestellprozesses erfahren kann, dass nur ein Zahlungsmittel angeboten wird.

IV. Fazit

Der Entscheidung, im Online-Shop nur ein Zahlungsmittel anzubieten, steht das geltende Recht nicht entgegen. Erforderlich ist bei Nutzung dieser Option aber einerseits, dass die angebotene Zahlungsart kostenlos, gängig und zumutbar ist, und andererseits, dass der Verbraucher nicht erst im Bestellprozess die Information erhält, nur mit einem Zahlungsmittel zahlen zu können.

Bei weiteren Fragen zur Ausgestaltung der Bezahlung im Online-Shop steht Ihnen die IT-Recht Kanzlei gerne persönlich zur Verfügung.

Autor:

RA Phil Salewski

Rechtsanwalt